

Bundesgerichtsurteil BGE 9C_563/2015 vom 7. Januar 2016

Rückforderung zu Unrecht bezogener Leistungen: Verjährungs- oder Verwirkungsfrist?

Das Bundesgericht hat für Rechtssicherheit gesorgt: Die einjährige relative wie auch die fünfjährige absolute Rückforderungsfrist nach Art. 35a Abs. 2 BVG sind Verjährungsfristen. Die Vorinstanz ging noch von einer Verwirkungsfrist aus. Das Bundesgericht hat dies korrigiert. Seine Entscheidung ist sachgerecht und nimmt auf die spezielle rechtliche Stellung der beruflichen Vorsorge Rücksicht.

Die Unterscheidung der Verjährungs- von der Verwirkungsfrist ist von grosser praktischer Bedeutung. Verjährungsfristen geben der Pensionskasse als Gläubigerin mehr Handlungsspielraum, da sie unterbrochen werden können. Gerade der rechtzeitig eingeholte Verjährungseinredeverzicht gilt als griffiges und wichtiges Instrument und ist im Geschäftsleben üblich (vgl. Muster auf unserer Homepage www.dufo.ch). Weigert sich der Schuldner, den Verjährungseinredeverzicht zu unterzeichnen, so ist die Verjährung durch die Betreibung zu unterbrechen. Ist die Verjährung unterbrochen, kann die Pensionskasse in Ruhe abwägen, ob der Abschluss eines Vergleichs (Schuldanererkennung z.B. verbunden mit einer Abzahlungsvereinbarung) opportun ist oder ob letztlich die Klage als Ultima Ratio eingereicht werden muss. Zudem können verjährte Forderungen in den Schranken von Art. 125 Ziff. 2 und Art. 120 Abs. 3 OR immer noch verrechnet werden, beispielsweise mit laufenden Rentenleistungen. Der erweiterte Handlungsspielraum liegt im Interesse des Rechtsfriedens und der Prozessökonomie und ist damit ganz im Sinne der Vorsorgeeinrichtungen.

Mit Rückforderungsansprüchen gegen Versicherte oder deren Erben müssen sich Vorsorgeeinrichtungen bekanntlich immer wieder befassen. Solche Ansprüche entstehen beispielsweise, wenn über den Zeitpunkt des Todes des Versicherten weitere Leistungen entrichtet werden, weil die Kassen über das Ableben nicht rechtzeitig informiert werden. Die Kasse muss im Todesfall herausfinden, wer Erbe ist, wo der Erbe wohnt, wie der Erbe für Nachlassschulden haftet und ob der Nachlass überhaupt Aktiven hat bzw. wie die finanzielle Situation des potentiellen Erben aussieht. Bei Rentenleistungen, die ins Ausland erbracht werden, verkompliziert sich die Rückforderung zusätzlich. Komplexe Rückforderungsansprüche entstehen zuweilen auch bei langjährigen Invaliditäts- bzw. Unfallversicherungsverfahren, wenn die Kassen auf Änderungen des Invaliditätsgrads oder bei Fällen mit Überentschädigungskürzungen auf die Erhöhung der anrechenbaren Einkünfte reagieren müssen. Für die Pensionskassen sind solche Fälle lästig und schwierig zugleich, dennoch besteht die Verpflichtung, sie zügig anzugehen.

Gerne beraten wir Sie bei weiteren Fragen zur Verjährung bzw. Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen.

Im März 2016

Yolanda Müller
yolanda.mueller@dufo.ch

Elisabeth Ruff Rudin
elisabeth.ruff@dufo.ch